

## Neue repressive Gesetze in Nicaragua

*Das Ortega-Murillo-Regime hat binnen zweier Wochen drei Gesetzesvorhaben auf den Weg gebracht, die die Repressionen verstärken. Sie zeigen, dass der Polizeistaat an seine Grenzen kommt und neuer legaler Mäntelchen bedarf, um seine despotische Herrschaft aufrechtzuerhalten. Diese dienen der lückenlosen Kontrolle des Alltags und des Denkens der Menschen und haben Orwell'sche Dimensionen. Wir geben einen Überblick über die wesentlichen Inhalte dieser geplanten Gesetze.*

### Nicaragua-Solidarität Berlin

6. Oktober 2020

#### 1. Gesetz zu lebenslänglicher Haft

Die Exekutive (Ortega-Murillo) hat dem Obersten Gerichtshof „befohlen“, einen Gesetzesentwurf zur Einführung lebenslänglicher Haft in Nicaragua auszuarbeiten.

- (a) Die bloße Tatsache, dass die Exekutive der Justiz „befiehlt“, einen Gesetzesentwurf auszuarbeiten, stellt bereits eine Verzerrung dar, da in Nicaragua gemäß politischer Verfassung die verschiedenen staatlichen Organe (Exekutive, Legislative, Judikative) voneinander unabhängig sind (auf dem Papier).
- (b) Artikel 37 der gegenwärtigen Verfassung besagt, dass „... keine Strafe oder Strafen, weder einzeln noch gemeinsam, länger als für dreißig Jahre verhängt werden dürfen“. Aus rechtlicher Sicht kann eine lebenslängliche Freiheitsstrafe nur durch eine Verfassungsreform eingeführt werden.
- (c) Die Ortega-Murillos argumentierten, dass diese Strafe (lebenslange Freiheitsstrafe) für diejenigen angewendet würde, die „Hassverbrechen“ begehen, und bezogen sich dabei in scheinheiliger und demagogischer Weise auf den jüngsten Mord an zwei Mädchen in der Autonomen Region der nördlichen Karibikküste (RACN).  
Zu Kontext und Anwendung: Ortega selbst bezeichnete am 15. September die Aktivitäten der Opposition als solche von „Kriminellen“, „Feiglingen“, „Terroristen“ und „Kindern des Teufels“, die es verdienten, für ihre „Hassverbrechen“ mit schärferen Urteilen „bestraft“ zu werden. Mit anderen Worten, er erklärte, dass lebenslängliche Haftstrafen auf politische Gegner anzuwenden seien.
- (d) Das Regime hat die Staatsbediensteten genötigt, Unterschriften zur Unterstützung der angekündigten Initiative zu sammeln.

Der genaue Text des angekündigten Gesetzesvorhabens ist bisher unbekannt.

#### 2. Gesetz zu ausländischen Agenten

Am 22. September legten die Abgeordneten der Ortega-Fraktion in der Nationalversammlung dem Sekretariat dieses Gremiums einen Gesetzesentwurf mit der Bezeichnung „Gesetz zur Regulierung ausländischer Agenten“ vor.

- (a) Das Gesetz wurde von Kritikern als *Putin-Gesetz* bezeichnet, da es große Ähnlichkeiten zu einem Gesetz aufweist, das der russische Präsident Wladimir Putin 2012 veranlasst hatte. In beiden Fällen besteht das Hauptziel darin, unabhängige Organisationen der Zivilgesellschaft, unabhängige Journalist\*innen und alle anderen Personen und Organisationen, die vom Regime als „ausländische Agenten“ definiert werden, zu kontrollieren und auszuschalten.

Das Ortega-Projekt enthält auch Elemente eines anderen russischen Gesetzes, des sogenannten *Gesetzes über unerwünschte Organisationen*, das die Tätigkeit von Blogger\*innen und anderen unabhängigen Aktivist\*innen in den sozialen Netzwerken kriminalisiert.

- (b) Der Gesetzesentwurf gibt dem Regime einen beliebigen Ermessensspielraum, um die Zivilgesellschaft zu kontrollieren und ihr einen Maulkorb anzulegen. Er gibt ihm die Befugnis, das Vermögen von Organisationen und Einzelpersonen einzufrieren, die von der Regierung als „ausländische Agenten“ bezeichnet werden und sich nicht innerhalb des festgelegten Zeitrahmens registrieren lassen. Die Registrierten müssen monatliche Berichte über ihre Finanzierung und die Verwendung der Mittel einreichen. Dies würde auch anonyme Spenden verbieten. Darüber hinaus würde es dem Regime erlauben, den Organisationen, die den vom Regime gesetzten Anforderungen nicht entsprechen, den Rechtsstatus zu entziehen.

- (c) Der Gesetzesentwurf zur „Regulierung ausländischer Agenten“ sieht vor, dass Personen oder Organisationen, die als solche registriert sind, an innenpolitische Aktivitäten nicht teilnehmen dürfen. Des Weiteren dürfen natürliche Personen, die unter diese Rubrik fallen, nicht für ein gewähltes Amt kandidieren.

Alle Personen und Organisationen, die der Definition der Regierung eines ausländischen Agenten entsprechen, müssen sich innerhalb von 60 Tagen nach Inkrafttreten des Gesetzes beim Innenministerium registrieren lassen. Dies wurde als Versuch beschrieben, dass sich die Betroffenen selbst belasten.

Das Register wird einen Bericht mit Einzelheiten über die Herkunft der Gelder, die Kooperationspartner und die Verwendung der Mittel enthalten. Hält sich eine Einzelperson oder eine Organisation nicht an das neue Gesetz, werden ihre Operationen „eingefroren“ und sie kann keine Gelder oder Vermögenswerte mehr bewegen, solange sie nicht die Anforderungen des neuen Gesetzes erfüllt (was wiederum im Belieben des Regimes liegt).

In Nicaragua gibt es bereits ein Gesetz (Gesetz Nr. 47), das die Existenz und Funktionsweise gemeinnütziger Organisationen als juristische Personen reguliert. Dies betrifft alle Nichtregierungsorganisationen (NGOs) und zivilgesellschaftlichen Vereine.

Das wirkliche Motiv des Gesetzesvorhabens besteht darin, Personen und Organisationen unter Kontrolle zu halten, die im Rahmen internationaler Kooperation Zuschüsse aus dem Ausland erhalten, unabhängig von spezifischen Zwecken.

### **3. Sondergesetz zur Cyberkriminalität**

Das Projekt des Sondergesetzes zur Cyberkriminalität wurde am 28. September von der FSLN-Fraktion in der Nationalversammlung eingebracht.

- (a) Das Projekt typisiert kritische Aktivitäten in sozialen Netzwerken als Verbrechen gegen die „Staatssicherheit“, egal, ob sie im In- oder Ausland durchgeführt werden.  
(b) Es kriminalisiert „Hacking“.

- (c) Es kriminalisiert die Bekanntmachung von internen staatlichen Dokumenten (ist also nicht zuletzt gegen staatliche Bedienstete gerichtet, denen offensichtlich misstraut wird).
- (d) Es bestraft mit ein bis drei Jahren, was das Regime als Verbreitung falscher oder verzerrter Informationen betrachtet. Die Offenlegung von Informationen, die das Regime als „Aufstachelung zum Hass“ betrachtet, würde mit einer Strafe von drei bis fünf Jahren geächtet.
- (e) Die Auslieferung von Beschuldigten durch andere Staaten würde beantragt.
- (f) Der Entwurf des Sondergesetzes zur Cyberkriminalität, dessen Wortlaut weit gefasst und vage ist, stellt eine Bedrohung der Privatsphäre, des Schutzes personenbezogener Daten, vor allem aber der Meinungsfreiheit und politischen Betätigung dar, die sich insbesondere in sozialen Netzwerken und im Internet manifestiert.
- (g) Die Interamerikanische Menschenrechtskommission äußerte sich hierzu wie folgt: „In einer ersten Analyse sind drei Aspekte alarmierend: a) Die Verwendung vager Zahlen und exorbitanter und unbeschreiblicher Sanktionen, um Äußerungen öffentlichen Interesses zu bestrafen; b) Die Auferlegung belastender Verpflichtungen für alle Medien, einschließlich der Unterdrückung und Rücknahme von Informationen von öffentlichem Interesse; c) Die dem Staat eingeräumte breite Möglichkeit, die Medien zu benutzen und Inhalte vorzuschreiben“.